

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Mai 1979	Nummer 40
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20510	6. 4. 1979	RdErl. d. Innenministers Einführung von polizeilichen Vordrucken	880

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
30. 3. 1979	Gem. RdErl. – Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen an Ausbildungsstätten, die zusätzliche Ausbildungsstellen für weibliche Jugendliche in gewerblich-technischen Ausbildungsberufen bereitstellen.	889
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Aachen	897
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 21 v. 9. 5. 1979	897
	Nr. 22 v. 10. 5. 1979	898
	Nr. 23 v. 11. 5. 1979	898

I.**20510****Einführung
von polizeilichen Vordrucken****RdErl. d. Innenministers v. 6. 4. 1979 –
IV A 4 – 5141****1. Hiermit werden folgende Vordrucke eingeführt:**

- | | |
|---|-----------------|
| 1. NW 10 (Durchsuchungsprotokoll) | Anlage 1 |
| 2. NW 11 (Beschuldigtenvernehmung,
Personalbogen, Bericht) | Anlage 2 |
| 3. NW 11 a (Beiblatt Belehrung) | Anlage 3 |
| 4. NW 23 (Merkblatt) | Anlage 4 |

2. Der Vordruck NW 11 ist

- zur Beschuldigtenvernehmung
- als Personalbogen
- für Berichte an Ämter/Behörden
verwendbar.

Bei einer Verwendung als Jugendamtsbericht ist in der Spalte „noch zur Person“ möglichst ausführlich auf die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse einzugehen.

Bei Berichten an die Ausländerbehörden ist anstelle des nach Ziff. 1 meines RdErl. v. 21. 1. 1970 (SMBL. NW. 26) vorgeschriebenen Formblatts (Muster 1) nunmehr der Vordruck NW 11 zu verwenden.

3. Die Vordrucke für den Erstbedarf werden den Behörden unmittelbar für den Zeitraum eines Jahres zugesandt. Der spätere Jahresbedarf ist zum 1. 4. eines jeden Jahres (erstmalig 1. 4. 1980) über die Regierungspräsidenten (Frist: 20. 3.) der Polizei-Beschaffungsstelle mitzuteilen. Fehlanzeige ist erforderlich.

T. 4. Die Regierungspräsidenten legen mir zum 1. 5. 1980 Erfahrungsbereichte vor.

5. Mein RdErl. v. 13. 3. 1958 (SMBL. NW. 20510) wird aufgehoben.

Kreispolizeibehörde (K / S. Fernruf / Nebenstelle)

Angeordnet durch:

☐ Gefahr im Verzuge

Betroffener ist

☐ Verdächtigter wegen☐ andere Person

Geburtsname

Sonstige Namen

Geburtsdatum (TTMMJJJJ)

Geschlecht

☐ m☐ w

Akademische Grade

Wohnort (ggf. Aufenthaltsort)

Familienname / Ehe- und Namensbestandteile

Vorname(n)

Geburtsort (Kreis / Land)

Staatsangehörigkeit

Spitzname(n)

Familienstand

Beruf

Eltern (auch Geburtsname) / Vormund

BPA: Pass / Führerschein

Ausstellungsdatum

Behörde

Ort der Durchsuchung

Zeit der Durchsuchung von bis

h	M	J	Std	Min
h	M	J	Std	Min

☐ Person☐ Wohnung☐ andere Räume / Sachen (weiche?)

Grund der Durchsuchung:

Der Durchsuchung wohnten bei:

Der Betroffene

☐ ja☐ nein

Vertreter:

Der Durchsuchung wurde

☐ zugestimmt☐ nicht zugestimmt

Die Hinzuziehung von Zeugen wurde

☐ nicht gewünscht☐ gewünscht

(ggf. Begründung, warum keine Hinzuziehung)

Zeugen

Die gesuchte(n) Person(en) wurde(n)

☐ angetroffen☐ nicht angetroffen☐ Es wurde nichts Verdächtiges gefunden

Die im Verzeichnis angeführten Gegenstände wurden

☐ in Verwahrung genommen☐ sichergestellt☐ beschlagnahmt, weil sie☐ als Beweismittel von Bedeutung sein können☐ der Einziehung,☐ dem Verfall unterliegen

Belehrung gem. § 98 StPO

☐ ja☐ nein

Freiwillige Herausgabe

☐ ja☐ nein

Widerspruch

☐ ja☐ nein

1. Folie, zweite Seite des Protokolls

1410

lfd. Nr.	Menge	Gegenstand (Zustand)	letzter Gewahrsamshaber

Bemerkungen: (z. B. Zufallstunde, Verstecke)

Beante:

Betroffene/Von:

THE

Durchschnitt als Mitteilung gem. § 107 StPO ausgehängt

1991

Sachfahndungsabteilung



10

1982

Verbleib der Gegenstände

[illegible]

☐ Belassen im Gewahrsam des

Sichergestellt bei

☐ Übergeben an

☐ Reserviert bei

Asservaten-Nr.:

Org. Datum

Übergeben:

Übernommen:

883



Kreispolizeibehörde (K / S. Fernruf : Nebenstelle)

☐ Beschuldigtenvernehmung
☐ Personalbogen

☐ Erwachsener
☐ Heranwachsender
☐ Jugendlicher
☐ Ausländer

☐ Bericht

☐ Ausländerbehörde
☐ Jugendamt

Ort, Datum, Uhrzeit

☐ Personengebundene Hinweise (z. B. Ausbrecher, gewalttätig):

☐ Geburtsname

☐ Sonstige Namen

☐ Geburtsdatum (TTMMJJJJ)

☐ Geschlecht ☐ m ☐ w

☐ Akademische Grade

☐ Wohnort (ggf. Aufenthaltsort)

☐ Familienname / Ehefrau und Namensbestandteile

☐ Vorname(n)

☐ Geburtsort (Kreis / Land)

☐ Staatsangehörigkeit

☐ Spitzname

☐ Familienstand

☐ Beruf

☐ Eltern (auch Geburtsname) / Vormund

BPA: Pass / Führerschein

Ausstellungsdatum

Behörde

Arbeitgeber (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch Anschrift der Dienststelle)

Einkommensverhältnisse a) z. Z. der Tat b) gegenwärtig

Erwerbslos seit

Ehrenämter

Vor- u. Familienname des Ehegatten (auch Geburtsname) / Wohnung des Ehegatten bei versch. Wohnung / Beruf

Kinder (Anzahl und Alter)

Pflegen / Bewährungshelfer (Vor- und Zuname, Beruf, Wohnung)

Schule (bei Studierenden auch Anschrift der Hochschule)

Familienverhältnisse (Anzahl der Geschwister - Alter - Eltern geschieden)

Nach zur Person: 1. a. Verstraft nach eigenen Angaben, Angehöriger von Streitkräften oder nichteinberufener Wehrpflichtiger, ggf. Dienstgrad / Dienstverhältnis; Ausländer: Aufenthaltsverlaubnis / Ausstellungsbehörde, Festnahme / Verbleib, zuständige StA / Az.

(Unterschrift bei Personalbogen)

* Polizei-interner Hinweis - kein Bestandteil der Vernehmung
** Bei Beschuldigtenvernehmung oder Befragung: Vordruck NW 11a verwenden

Zu Beginn meiner Vernehmung zur Sache ist mir eröffnet worden, welche Tat mir zur Last gelegt wird.

Ich bin darauf hingewiesen worden, daß es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor meiner Vernehmung, einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Ich bin ferner darüber belehrt worden, daß ich zu meiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann.

Ich habe mich wie folgt entschieden:

(Unterschrift)

Tgb.-Nr.:
Aktenzeichen:
Sachbearbeiter:

ZKA

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	-----



PHW
PEE
PPE
PCE
PHE
PAF
PAA

☐ (7) ☐ W

Wohnort (ggf. Aufenthaltsort)

Beruf

Sub-Beds

Erwerbslos seit

NW 23

☐ Kriminologische Kurzbeschreibung der Tat

☐ Erlärnter Beruf

☐ Spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten

- Tatort (Ort, Ortsteil, Straße, Platz, Haus-Nr.)
- Nähere Bezeichnung der Tatörtlichkeit (z.B. Geschäftshaus, Büro, Park)
- Tatzeit (Datum / Uhrzeit)
- Arbeitsweise (Zugang zum TQ / Kfz / Annäherung an Opfer / Verhalten am TD)
- Geschädigt
- Mittäter / Umgang mit Kontaktpersonen / Verkehrslökal / Schlupfwinkel
- Erlangtes Gut / Aufbewahrung / Verwertung
- Festgenommen / Verhalten bei der Festnahme, Vernehmung
- Zusammenfassende Eindrücke

Der Vorgang ist am

☐ unter Zuführung des Beschuldigten an das AG

☐ an die StA

☐ an

In
abgegeben worden.

Datum / Unterschrift des Sachbearbeiters

Weiter an

☐ ED / DSt / KA

☐ Jugendschutz

☐

Dienststellenleiter

II.

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr**
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Richtlinien
für die Gewährung von Zuschüssen
aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen
an Ausbildungsstätten, die zusätzliche
Ausbildungsstellen für weibliche Jugendliche
in gewerblich-technischen Ausbildungsberufen
bereitstellen**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr – II/B 3 – 35 – 01/79 u. d. Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales – II C 2 – 3452.21 – v. 30. 3. 1979

1 Zielsetzung

Ein zu enges Berufsspektrum schränkt die Chancen der weiblichen Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt und ihre berufliche Mobilität stark ein. Hierin liegt eine der wesentlichen Ursachen für die überproportionale Mädchen- und Frauenarbeitslosigkeit. Da die künftigen Schulentlassjahrgänge einen deutlich höheren Mädchenanteil aufweisen werden und in gewerblich-technischen Berufen Facharbeiterbedarf besteht, sollen Zuschüsse für die Ausbildung von weiblichen Jugendlichen in diesem Bereich dazu beitragen, einerseits berufliche Ungleichgewichte zu beseitigen und andererseits einem Mangel an qualifizierten Arbeitskräften vorzubeugen. Um solche Ausbildungsplätze Mädchen zugänglich zu machen, müssen auch die erforderlichen Sozialräume zur Verfügung stehen.

2 Förderungsvoraussetzungen

- 2.1 Gefördert werden können Ausbildungsstätten im Lande Nordrhein-Westfalen, die für die Ausbildung in gewerblich-technischen Berufen geeignet sind.
- 2.2 Die Ausbildungsstätte muß zusätzliche Ausbildungsplätze über den Bestand am 1. 1. 1979 hinaus oder erstmalig Ausbildungsplätze bereitstellen.
- 2.3 Für die vorgesehene Ausweitung oder den Beginn der Ausbildungstätigkeit müssen die personellen und sachlichen Voraussetzungen gegeben sein.
- 2.4 Die Ausbildung muß in Ausbildungsberufen gemäß Berufsbildungsgesetz erfolgen (Anlage 1).
- 2.5 Auszubildende müssen weibliche Jugendliche des Geburtsjahrganges 1959 und folgender Jahrgänge (1960, 1961 usw.) sein, deren Wohnort zum Zeitpunkt der Einstellung im Lande Nordrhein-Westfalen lag. Einbezogen werden ferner solche weibliche Jugendliche, die zum Personenkreis nach § 40 Abs. 2 Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089), oder § 2 Abs. 1 oder Abs. 3 der Arbeitserlaubnisverordnung vom 2. März 1971 (BGBl. I S. 152), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. August 1978 (BGBl. I S. 1531), gehören.
- 2.6 Die tatsächliche Ausbildung muß zwischen dem 1. 1. und dem 31. 12. 1979 beginnen.
- 2.7 Die erforderlichen Sozialräume müssen entweder hergerichtet oder errichtet werden. Die Erforderlichkeit der Maßnahmen ergibt sich im Grundsatz aus der Arbeitsstättenverordnung vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729) und den vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erlassenen Arbeitsstättenrichtlinien.

Im Falle der Neuerrichtung von Sozialräumen sind befristet bis zu deren Fertigstellung geeignete Provisorien in der Ausbildungsstätte zur Verfügung zu stellen, die den Mindestbedingungen nach der Arbeitsstättenverordnung entsprechen müssen.

In Zweifelsfällen entscheidet das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt nach Benachrichtigung durch die zuständige Stelle im Sinne des Berufsbil-

dungsgesetzes (z. B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer), ob Art und Umfang der provisorischen Maßnahmen ausreichend sind.

3 Umfang der Förderung

Die berufliche Ausbildung von weiblichen Jugendlichen in gewerblich-technischen Berufen erhöht wegen der hiermit verbundenen Auflagen an die Ausbildungsstätten die Ausbildungskosten. Deshalb soll im Rahmen dieses Programms neben einem laufenden Ausbildungskostenzuschuß ein zusätzlicher einmaliger Zuschuß gewährt werden.

- 3.1 Der laufende Zuschuß für jeden zusätzlichen Ausbildungsplatz in Höhe von 300,- DM monatlich wird für die gesamte vorgeschriebene Ausbildungszeit gewährt.
- 3.2 Der einmalige Zuschuß zur Herrichtung oder Errichtung erforderlicher Sozialräume wird gewährt für Maßnahmen, die durch die Besetzung eines zusätzlichen Ausbildungsplatzes mit einer weiblichen Jugendlichen notwendig werden.
- 3.21 Sind die erforderlichen Sozialräume vorhanden und müssen hergerichtet werden, werden Zuschüsse gewährt für den 1. und 2. zusätzlichen Ausbildungsplatz in Höhe von je 1500,- DM, für den 3. bis 5. Platz in Höhe von je 1000,- DM und für den 6. und weitere Plätze in Höhe von je 500,- DM.
- 3.22 Müssen die erforderlichen Sozialräume errichtet werden, werden Zuschüsse gewährt für den 1. und 2. zusätzlichen Ausbildungsplatz in Höhe von je 5000,- DM, für den 3. bis 5. Platz in Höhe von je 1000,- DM und für den 6. und weitere Plätze in Höhe von je 800,- DM.
- 3.3 Sofern ein Ausbildungsplatz entsprechend dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3108), gefördert wird und hiernach andere öffentliche Zuschüsse anzurechnen sind, ist der Zuschuß nach diesen Richtlinien anteilig an das Land zurückzuzahlen.
- 3.4 Soweit ein Ausbildungsplatz im Sinne dieser Richtlinien aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert wird, erfolgt eine Anrechnung auf die Zuschüsse nach diesen Richtlinien.
- 3.5 Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden.

4 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 4.1 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für das Haushaltsjahr 1979 sind spätestens bis zum 31. 12. 1979 schriftlich unter Benutzung des beiliegenden Antragsmusters (Anlage 2) im Regelfall an die zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes zu richten. Örtlich zuständig ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk der Antragsteller seine Ausbildungsstätte unterhält.
- 4.2 Sofern der Antrag beim zuständigen Arbeitsamt gestellt wird, muß zuvor die Eignung der Ausbildungsstätte durch die zuständige Stelle geprüft werden.
- 4.3 Für die Prüfung durch die zuständige Stelle gilt folgendes:
 - 4.31 Die zuständige Stelle hat zu prüfen, ob die Ausbildungsstätte zur Ausbildung von weiblichen Jugendlichen in gewerblich-technischen Berufen geeignet ist und die personellen Voraussetzungen vorliegen.
 - 4.32 Die zuständige Stelle kann vom Antragsteller weitere Unterlagen und zusätzliche Auskünfte anfordern.
 - 4.33 Die zuständige Stelle leitet den geprüften Antrag dem zuständigen Arbeitsamt zu.
- 4.4 Der Antrag ist gleichbedeutend mit einem Auftrag zur Vermittlung von weiblichen Jugendlichen durch die Berufsberatung.
- 4.5 Die Zuschüsse werden durch die Bundesanstalt für Arbeit im Auftrage des Landes Nordrhein-Westfalen bewilligt und gezahlt.

Anlage 1

Anlage 2

- 4.6 Der Zuschuß wird halbjährlich, erstmals drei Monate nach Beginn des Ausbildungsverhältnisses, ausbezahlt. Sofern der einmalige Zuschuß beantragt und gewährt worden ist, wird er mit der ersten Zahlung des laufenden Zuschusses ausbezahlt.

- 5 Verpflichtungserklärung und Anzeigepflicht
Der Antragsteller hat im Antrag auf Gewährung von Zuschüssen eine Erklärung abzugeben, daß der Fortbestand des Unternehmens gesichert ist. Der Antragsteller hat sich ferner mit der Stellung des Antrages zu verpflichten,

- Anlage 3 5.1 den Verwendungsnachweis (Anlage 3) für die gewährten Zuschüsse vorzuhalten und auf Anforderung der bewilligenden Stelle vorzulegen,

- 5.2 dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt
– die Herrichtung bereits vorhandener Sozialräume binnen sechs Monaten,
– die Fertigstellung neu errichteter Sozialräume binnen neun Monaten

- Anlage 4 nach Einstellung der Auszubildenden anzuzeigen (Anlage 4),

- 5.3 bei vorzeitiger Beendigung des Ausbildungsverhältnisses den Ausbildungsplatz erneut mit einer weiblichen Jugendlichen zu besetzen, sofern der einmalige Zuschuß in Anspruch genommen worden ist, oder, wenn diese Verpflichtung trotz nachgewiesener Bemühungen nicht erfüllt werden kann, den Ausbildungsplatz im Ausnahmefall mit einem männlichen Jugendlichen zu besetzen,

- 5.4 das Vorliegen von Tatbeständen, die zur Rückzahlung von Zuschüssen führen können, dem zuständigen Arbeitsamt anzuzeigen und

- 5.5 zu Unrecht gewährte Leistungen in einer Summe zurückzahlen.

- 6 Prüfung durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter

Das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt überprüft nach Eingang der gemäß Nr. 5.2 erforderlichen Anzeige in einem Zeitraum von zwei Monaten, ob die Sozialräume den in Nr. 2.7 Satz 2 angegebenen Vorschriften entsprechen. Der Prüfvermerk ist dem zuständigen Arbeitsamt zu übersenden.

- 7 Subventionserhebliche Tatsachen nach dem Landes-subventionsgesetz

Der Zuschuß wird aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen gewährt und ist eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch [1. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034)].

Der Zweck der Subvention besteht in der Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze für weibliche Jugendliche in gewerblich-technischen Ausbildungsberufen. Zu den subventionserheblichen Tatsachen im Sinne dieses Gesetzes zählen

- die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze, insbesondere die Nrn. 4.1, 4.2, 4.3, von denen die Rückzahlung der Zuwendung abhängig ist,

Nr. 9, die den ordnungsgemäßen Nachweis der Verwendung der bewilligten Landesmittel beinhaltet, Nr. 10, die die Prüfung der Verwendung der bewilligten Landesmittel beinhaltet,

- alle Angaben im Antrag, wie Name, Anschrift, Rechtsform, Unterschrift des verantwortlichen Vertreters, sowie sonstige dem Antrag beigelegte Unterlagen,

- etwaige Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie mißbräuchliche Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die im Zusammenhang mit dem beantragten Zuschuß stehen.

Die unter den Nrn. 2, 3, 4, 5, 8 und 9 dieser Richtlinien sowie die im Antrag und im Nachweis der Verwendung genannten Tatsachen bzw. geforderten Angaben sind daher auch subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Nach den Voraussetzungen dieses Paragraphen kann insbesondere bestraft werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

8 Rückzahlung von Zuschüssen

- 8.1 Die Zuschüsse sind zurückzufordern, wenn sie aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben zu Unrecht gewährt worden sind.

- 8.2 Wird das Ausbildungsverhältnis aus einem vom Antragsteller nicht zu vertretenden Grund vorzeitig beendet, so sind lediglich die bereits ausgezahlten Teilbeträge für die auf den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung folgenden Kalendermonate zurückzahlen.

- 8.3 Die Bewilligungen sind zu widerrufen und die gewährten Zuschüsse zurückzuzahlen, wenn der Zuschußempfänger entweder seinen Verpflichtungen nach Nrn. 5.1 bis 5.4 nicht nachkommt oder das Ausbildungsverhältnis beendet wird.

9 Sonstiges

- 9.1 Die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 – SMBl. NW. 631 –) finden Anwendung, soweit in diesen Richtlinien keine anderen Regelungen getroffen sind.

- 9.2 Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Finanzminister und – soweit sie den Verwendungsnachweis betreffen – dem Landesrechnungshof.

- 9.3 Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen zum Personenkreis und zu den Leistungen nach Nr. 3.1 der Einwilligung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, zu den Leistungen nach Nr. 3.2 der Einwilligung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

- 9.4 Für die Durchführung dieser Richtlinien sind im übrigen die Bestimmungen des Arbeitsförderungs-gesetzes sinngemäß anzuwenden.

- 9.5 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft. Der RdErl. v. 10. 5. 1978 (MBl. NW. S. 1136) tritt mit Ausnahme der Nrn. 5 und 8 außer Kraft.

Anlage 1

**Aufstellung
über die Ausbildungsberufe für die
Förderung nach diesen Richtlinien**

Berufsklasse	Ausbildungsberuf	Berufsklasse	Ausbildungsberuf
1011	Steinmetz	2912	Stahlformenbauer
1011	Steinmetz und Steinbildhauer	2915	Prägewalzengraveur
1410	Chemiefacharbeiter	2915	Stahlgraveur
1510	Kunststoff-Formgeber	3011	Gürtler
1621	Verpackungsmittelmechaniker	3011	Gürtler und Metalldrücker
1711	Schriftsetzer (I)	3013	Scherenmonteur
1711	Schriftsetzer (Hw)	3052	Orgel- und Harmoniumbauer
1723	Druckformhersteller	3110	Elektroanlageninstallateur (I)
1730	Drucker (I)	3110	Elektroinstallateur (Hw)
1730	Drucker (Hw)	3110	Energieanlagenelektroniker
2210	Dreher	3114	Kraftfahrzeugelektriker
2212	Revolverdrehler	3120	Fernmeldeelektroniker
2221	Fräser	3120	Fernmeldeinstallateur
2221	Universalfräser	3120	Fernmeldemechaniker
2241	Bohrwerkdreher	3130	Elektromaschinenbauer
2250	Universalschleifer	3130	Elektromaschinenmonteur
2250	Metallschleifer	3133	Elektromaschinenwickler
2321	Graveur	3141	Elektrogerätemechaniker
2323	Ziseleur (I)	3142	Energiegeräteelektroniker
2323	Ziseleur (Hw)	3143	Feingeräteelektroniker
2341	Galvaniseur und Metallschleifer	3143	Informationselektroniker
2515	Federmacher	3143	Nachrichtengerätemechaniker
2610	Klempner	3151	Radio- und Fernsehtechniker
2610	Feinblechner	3153	Funkelektroniker
2614	Metallflugzeugbauer	3314	Textilmaschinenführer (Spinnerei)
2621	Gas- und Wasserinstallateur	3421	Bandweber
2622	Zentralheizungs- und Lüftungsbauer	3421	Textilmaschinenführer (Weberei)
2710	Schlosser	3620	Textilmaschinenführer (Veredlung)
2714	Modellschlosser	3720	Schuhmacher
2721	Blechscharer	3722	Orthopädienschuhmacher
2723	Kunststoffscharer	3911	Bäcker (I)
2730	Maschinenschlosser	3911	Bäcker (Hw)
2739	Maschinenbauer	3920	Konditor
2740	Betriebsscharer	4010	Fleischer (I)
2751	Stahlbauschlosser	4010	Fleischer (Hw)
2811	Kraftfahrzeugmechaniker	4220	Brauer und Mälzer (I)
2811	Kraftfahrzeugscharer	4220	Brauer und Mälzer (Hw)
2821	Landmaschinenmechaniker	4332	Konfektmacher
2831	Flugzeugmechaniker	4910	Raumausstatter
2833	Flugtriebwerkmechaniker	5010	Tischler
2840	Feinmechaniker	5010	Holzmechaniker
2843	Chirurgiemechaniker	5021	Modelltischler (I)
2849	Orthopädiemechaniker	5021	Modellbauer (Hw)
2850	Mechaniker (I)	5110	Maler und Lackierer
2850	Mechaniker (Hw)	5133	Vergolder
2852	Büromaschinenmechaniker	5223	Handelsfachpacker
2859	Teilezurichter	5491	Automateneinrichter
2910	Werkzeugmacher (I)	6323	Werkstoffprüfer
2910	Werkzeugmacher (Hw)	6324	Meß- und Regelmechaniker
		6331	Baustoffprüfer (Chemie)
		6861	Tankwart
		8042	Schornsteinfeger
		8344	Schilder- und Lichtreklamehersteller
		9342	Gebäudereiniger

L

An das
Arbeitsamt

in

über

(Kammer; zuständ. Stelle i.S.d. BBiG)

in

Betr.: Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Landesmitteln für die Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze für weibliche Jugendliche in gewerblich-technischen Ausbildungsberufen
Bezug: Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. 3. 1979

A. Wird vom Antragsteller ausgefüllt

1. Gemäß o.a. Richtlinien beabsichtige(n) ich/wir am
zusätzlich

1979

1 weibliche Auszubildende

im Ausbildungsberuf _____ (lt. Anlage 1) einzustellen.

2. Ich/Wir beantrage(n) für die gesamte Dauer der Ausbildung

vom _____ bis _____

a) - einen laufenden Ausbildungskostenzuschuß in Höhe von _____ DM
gemäß Nr. 3.1 RL

b) - einen einmaligen Zuschuß ja nein

in Höhe von _____ DM gemäß Nr. 3.21 RL für die Herrichtung

des *) zusätzlichen Ausbildungsplatzes;

gemäß Nr. 3.22 RL für die Errichtung

des *) zusätzlichen Ausbildungsplatzes.

3.) Antragsteller

Art des Unternehmens (Firmenbezeichnung), Ort, Straße, Fernruf

Geldinstitut für die Überweisung des Zuschusses, BLZ, Kto-Nr.

Anzahl der Beschäftigten am 1. 1. 1979

davon

Anzahl der Auszubildenden am 1. 1. 1979

männlich:

weiblich:

*) Lfd.Nr. des zu fördernden Ausbildungsplatzes eintragen

4. Für die Auszubildende wird ein zusätzlicher Ausbildungsplatz über den Bestand am 1. 1. 1979 hinaus bzw. ein erstmaliger Ausbildungsplatz bereitgestellt.
5. Der Ausbildungsplatz im Sinne dieser Richtlinien wird/wird nicht aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert ?

Wenn ja, welche? _____

Bei welcher Stelle? _____

Höhe der Förderung? _____

6. Ich/Wir erkläre(n), daß der Fortbestand des Unternehmens gesichert ist.
7. Ich/Wir versichere(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben. Die Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. 3. 1979 sowie die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung mit den Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen werden anerkannt.
8. Ich/Wir habe(n) von den Bestimmungen des Landessubventionsgesetzes Kenntnis genommen und bin/sind mir/uns der Strafbarkeit eines Subventionsbetruges im Sinne dieses Gesetzes bewußt.
9. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns,
- den Verwendungsnachweis für die gewährten Zuschüsse vorzuhalten und auf Anforderung der bewilligenden Stelle vorzulegen,
 - dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt die Herrichtung bereits vorhandener Sozialräume binnen sechs Monaten, die Fertigstellung neu errichteter Sozialräume binnen neun Monaten nach Einstellung der Auszubildenden anzuzeigen,
 - bei vorzeitiger Beendigung des Ausbildungsverhältnisses den Ausbildungsplatz erneut mit einer weiblichen Jugendlichen zu besetzen, sofern der einmalige Zuschuß in Anspruch genommen worden ist, oder, wenn diese Verpflichtung trotz nachgewiesener Bemühungen nicht erfüllt werden kann, den Ausbildungsplatz im Ausnahmefall mit einem männlichen Jugendlichen zu besetzen,
 - das Vorliegen von Tatbeständen, die zur Rückzahlung von Zuschüssen führen können, dem zuständigen Arbeitsamt anzuzeigen und
 - zu Unrecht gewährte Leistungen in einer Summe zurückzuzahlen (Nr. 8 RL).
10. Der Antrag ist gleichbedeutend mit einem Auftrag zur Vermittlung von weiblichen Jugendlichen durch die Berufsberatung gemäß Nr. 4.4 der Richtlinien.
Dieser Antrag ist eine Urkunde. Änderungen oder Ergänzungen der Eintragungen sind mit Unterschrift zu bescheinigen.

_____, den _____

(rechtsverbindliche Unterschrift)

B. Erklärung der zuständigen Stelle

Der vorstehende Antrag wird

- befürwortet.
- nicht befürwortet.

Begründung:

C. Wird vom Arbeitsamt ausgefüllt

1.) Dienststelle:

Eingangsvermerk:

Datum der Antragstellung:

Wirtschaftsklasse:

2.)

V	R	S
---	---	---

3.) Die Voraussetzungen zur Gewährung der Leistungen nach Nr. _____

der Richtlinien sind nicht erfüllt.

Erläuterungen:

4.) Entscheidungsvorschlag:

L

VERWENDUNGSNACHWEIS

über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen an Ausbildungsstätten, die zusätzliche Ausbildungsstellen für weibliche Jugendliche in gewerblich-technischen Ausbildungsberufen bereitstellen.

Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. 3. 1979.

Empfänger der Zuwendung: _____

Antrag vom: _____ 19 _____

Art der *)

- Zuwendung: ☐ Zuschuß zu den Ausbildungsplatzkosten nach Nr 3.1 RL
☐ Zuschuß zur Herrichtung vorhandener Sozialräume nach Nr. 3.21 RL
☐ Zuschuß zur Errichtung erforderlicher Sozialräume nach Nr. 3.22 RL

Höhe der Zuwendung: _____ DM

Tag der Zahlung/en: *) ☐ einmaliger Zuschuß am _____ 19 _____
in Höhe von _____ DM

☐ lfd. Zuschuß vom _____ 19 _____ bis _____ 19 _____
in Höhe von _____ DM

Geförderte weibliche Auszubildende:

Name: _____ Wohnort: _____

Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Beginn der Ausbildung: _____

Dauer der Ausbildung: _____

Ausbildungsberuf: _____

Ende der Ausbildung: _____

Ergebnis: _____

Die Richtigkeit der Eintragungen wird hiermit bescheinigt.

_____, den _____

(Rechtsverbindliche Unterschrift
des Zuwendungsempfängers)

Der Verwendungsnachweis für die gewährten Leistungen ist so vorzuhalten, daß er jederzeit nachprüfbar und auf Anforderung den bewilligenden Stellen, sowie den Rechnungsprüfungsbehörden vorzulegen ist.

*) Zutreffendes ankreuzen

ANZEIGE**Anlage 4**

,den

197

An das
Staatliche Gewerbe-
aufsichtsamt

in

Betr.: Anzeige über
- die Herrichtung bereits vorhandener Sozialräume,
- die Fertigstellung neuerrichteter Sozialräume*),
die durch die Besetzung eines zusätzlichen Ausbildungsplatzes mit einer weiblichen Jugendlichen notwendig wurden.

Bezug: Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. 3. 1979

Anzeigepflichtiger:

Anzahl der beschäftigten weiblichen Arbeitskräfte insgesamt: _____

darunter: Zahl der über den Bestand am 1. 1. 1979 hinaus bereitgestellten zusätzlichen bzw. erstmaligen Ausbildungsplätze

für weibliche Jugendliche: _____

Ich/Wir zeige/n gemäß Nr. 5.2 der vorgenannten Richtlinien an, daß ich/wir mit dem mir/uns gewährten einmaligen Zuschuß in Höhe von _____ DM aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen
- die bereits vorhandenen Sozialräume hergerichtet
- die neu errichteten Sozialräume fertiggestellt*)
habe/n.

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Bearbeitungsvermerk des
Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes:

Die Sozialräume
- entsprechen
- entsprechen nicht*)
den in Nr. 2.7 Satz 2 der Richtlinien angegebenen Vorschriften.

Begründung:

Der Prüfvermerk ist vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt dem zuständigen Arbeitsamt zu übersenden.

*) Nichtzutreffendes streichen

Justizminister**Stellenausschreibung
für das Verwaltungsgericht Aachen**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Stelle eines Richters am Verwaltungsgericht
bei dem Verwaltungsgericht Aachen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen
auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1979 S. 897.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 21 v. 9. 5. 1979

Glieder- Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 3,90 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
315	17. 4. 1979	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die juristische Staatsprüfung und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz – JAG –)	260
315	17. 4. 1979	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die juristische Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsordnung – JAO –)	267

– MBl. NW. 1979 S. 897.

Nr. 22 v. 10. 5. 1979

(Einzelpreis dieser Nummer 2,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2022	29. 3. 1979	Änderung der Betriebssatzungen für die Rheinischen Landeskliniken	280
2022	29. 3. 1979	Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen (Entschädigungssatzung)	280
2030 20300 20302 20305	6. 4. 1979	Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	281
20340	5. 4. 1979	Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen	282
223	11. 4. 1979	Verordnung über die Wahlen zu den Mitwirkungsorganen, die Zusammensetzung der einzelnen Gruppen der Schulkonferenz sowie über den Ausschluß von Mitwirkungsberechtigten in Einzelfällen (WahlO zu SchMG)	283
301	5. 4. 1979	Vierzehnte Verordnung zur Berichtigung der Anlage zu § 4 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte	284
764	11. 4. 1979	Verordnung zur Neuordnung der Sparkassen im Kreis Herford	285
764	11. 4. 1979	Verordnung über die Vereinigung der Stadtparkasse Soest, der Sparkasse der ländlichen Gemeinden der Soester Börde zu Soest und der Sparkasse der Gemeinde Lippetal durch Bildung eines Zweckverbandes	285
822	30. 3. 1979	Verordnung über die Führung der Geschäfte der Feuerwehr-Unfallkassen im Lande Nordrhein-Westfalen und der Eigenunfallversicherungen der Städte Dortmund, Düsseldorf, Essen und Köln	285
	14. 3. 1979	Nachtrag zu den Konzessionsurkunden vom 15. August 1898, 20. Mai 1904 und 8. Januar 1908 über den Bau und Betrieb von Eisenbahnlinien zwischen Köln und Bonn nebst den hierzu ergangenen Ergänzungen und Nachträgen	286
	20. 3. 1979	Nachtrag 9 zur Genehmigung des Regierungspräsidenten in Köln vom 29. März 1906 – A2.966 – und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Köln-Deutz über Porz nach Zündorf durch die Stadt Köln	286
	20. 3. 1979	Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 23. Juli 1880 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf Nr. 51 S. 417) und den hierzu ergangenen Nachträgen betreffend den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn durch die Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft	286
	20. 3. 1979	Nachtrag zu den Konzessionsurkunden vom 19. April 1899 und vom 10. Februar 1902 betreffend den Bau und Betrieb einer vollspurigen Nebeneisenbahn von Ibbenbüren nach Gütersloh und von Gütersloh nach Hövelhof durch die Teutoburger Wald-Eisenbahn-Gesellschaft	287

– MBl. NW. 1979 S. 898.

Nr. 23 v. 11. 5. 1979

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
764	5. 4. 1979	Verordnung zur Neuordnung der Sparkasse Hochsauerland und der Stadtparkasse Marsberg	289
764	12. 4. 1979	Verordnung zur Neuordnung der Sparkassen im Kreis Lippe	290
764	12. 4. 1979	Verordnung zur Neuordnung der Kreissparkasse Minden-Lübbecke und der Stadtparkassen Porta Westfalica, Rahden und Vlotho	290

– MBl. NW. 1979 S. 898.

Einzelpreis dieser Nummer DM 4,80

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,80 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf